

BSH · Postfach 30 12 20 · 20305 Hamburg



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

Nur per E-Mail an: [REDACTED]

Dienstszitz Hamburg

**Petitionsbescheid zu Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde datiert auf den 22. Mai 2022, zugegangen am 23. Juni 2022**

Datum  
14. Juli 2022

Durchwahl

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
0800Z11-1423/002/51

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Anliegen und die Vorgehensweise des Justizariats des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) habe ich inhaltlich überprüft. Fehler in der Verfahrensweise konnten nicht festgestellt werden.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass Ihr Auskunftersuchen keineswegs abgelehnt wird. Ihre Fragen würden beantwortet werden. Allerdings machen Sie die Bearbeitung Ihrer Fragen davon abhängig, dass das BSH keine Gebühren für die Beantwortung erhebt. Es besteht hingegen kein Ermessen darüber, ob das BSH Gebühren erhebt oder nicht.

Nach § 10 des Informationsfreiheitsgesetzes sind Gebühren zu erheben, sofern es sich nicht um eine „einfache Auskunft“ handelt. Eine einfache Auskunft liegt nach der gängigen Rechtsprechung wie Sie selbst ausführen dann vor, wenn der Aufwand für die Erstellung eines Kostenbescheides höher ist als der Aufwand für die Beantwortung der Anfrage. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die Bearbeitung kürzer als 30 Minuten dauert oder lediglich maximal 20 Seiten ohne weiteren Rechercheaufwand zu vervielfältigen wären.

Ausschließlich hinsichtlich der Schätzung der voraussichtlichen Bearbeitungszeit besteht seitens des BSH ein Beurteilungsspielraum. Gelangt die Sachbearbeitung des Justizariats zu der Einschätzung, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Kostenfolge gesetzlich angeordnet und steht nicht im Ermessen des BSH. Für die Nichtbearbeitung Ihres Antrags genügt bereits, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine 30-minütige Bearbeitungszeit überschritten werden wird und damit Gebühren anfallen werden, da Sie diese Folge ausdrücklich ablehnen.



Bernhard-Nocht-Str. 78  
20359 Hamburg  
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0  
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000  
posteingang@bsh.de  
www.bsh.de

Bankverbindung:  
Bundeskasse – Dienstort Kiel –

IBAN:  
DE18 2000 0000 0020 0010 66  
BIC: MARKDEF1200

Umsatzsteuer-Identifikations-  
nummer:  
DE 811239341

Richtiger Weise wurden Sie in der Folge seitens des Justiziariats des BSH darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Sie bereit sind, die ggf. anfallende gesetzliche Gebührenfolge in Kauf zu nehmen.

Ebenfalls erläutert wurde Ihnen, auf welchen Grundlagen die Kostenschätzung stattgefunden hat. Dies geschah bereits im direkten Schriftwechsel zwischen Ihnen und der Sachbearbeitung des Justiziariats des BSH und sodann ein weiteres Mal in noch detaillierterer Form über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), an den Sie ebenfalls eine Petition in dieser Sache gerichtet hatten.

Ebenso wie der BfDI beurteile ich die Aufwandschätzung durch das Justizariat des BSH als nicht zu beanstanden. Möglicherweise wird Ihre Anfrage mit weniger als dem geschätzten Aufwand zu bearbeiten sein. Ob dies der Fall ist, wird sich jedoch erst dann mit Sicherheit sagen lassen, wenn die Bearbeitung erfolgt ist.

Sie begehren die Beantwortung von neun Fragen, zu denen hausinterne Rücksprachen erfolgen, Regelwerke zusammengesucht und vervielfältigt werden müssen und letztlich eine Antwort verfasst werden muss. Gemessen an anderen Anträgen nach dem IFG bewegt sich Ihre Anfrage vom zu erwartenden Aufwand her nicht im untersten Bereich. Für eine derartige Anfrage ist die Ausnahmegesetzgebung zur Gebührenfreiheit nicht gedacht.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass das BSH keinen Einblick in die Organisation und Entscheidungsfindung anderer Behörden hat. Jede Behörde beurteilt eigenständig, wie viel Aufwand für die Zusammenstellung beantragter Informationen erforderlich ist. Die Organisation und Einschätzung anderer Behörden ist für die Beurteilung durch das BSH nicht maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Leiter Zentralabteilung